

Informationsrundsreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Sanierungsarbeiten - Neue Pflichten

Für die Beanspruchung des Steuerbonus im Zuge von Sanierungsarbeiten sind schon wieder neue Pflichten eingeführt worden.

Diese betreffen **Arbeiten, deren Beginn nach dem 27. Mai 2022** gemeldet wird. Für die vorher bereits begonnenen Arbeiten ändert sich also nichts, die neue Pflicht gilt für diese nicht, auch wenn jetzt noch Rechnungen gestellt werden.

Es zählt das Datum, welches in der Baubeginnmeldung mitgeteilt wird.

Betroffen sind grundsätzlich nur Sanierungsmaßnahmen, welche den **Gesamtbetrag von 70.000 € überschreiten** (es zählt also nicht die einzelne Rechnung oder das einzelne Gewerk, sondern die Summe der Arbeiten).

Die neue Pflicht sieht vor, dass der **Auftragnehmer** (Baufirma) sowohl in der Beauftragung (Werkvertrag) als auch in der (elektronischen) Rechnung **erklärt, den Kollektivvertrag und den Landesergänzungsvertrag im Bauwesen anzuwenden**.

Dies sollte dann aber auch vom Auftraggeber entsprechend geprüft werden (z.B. mittels Durc welches von der Bauarbeiterkasse ausgestellt wird).

Verpflichtend vorgesehen ist die Neuerung beim Superbonus 110%, beim Fassadenbonus und beim Bonus für den Abbau architektonischer Barrieren. Immer, falls der Gesamtbetrag der Arbeiten 70.000 € übersteigt. Für die restlichen Wiedergewinnungsarbeiten (inkl. Möbel- und Gartenbonus) ist der Hinweis hingegen nur erforderlich, falls der Bonus abgetreten (z.B. an eine Bank) oder als Rabatt in der Rechnung beansprucht wird.

Beispiel: es werden Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt, und zwar: Fenster 25.000 €, Elektroarbeiten 10.000 €, Hydraulikerarbeiten 20.000 €, Maurerarbeiten 25.000 €. Gesamtbetrag 80.000 €, also > 70.000 €. Der Bonus soll abgetreten werden. Obwohl für Fenster, Elektro- und Hydrauliker-installationen die Angabe nicht erforderlich ist (da diese technisch nicht den Kollektivvertrag Baugewerbe anwenden) und die Maurerarbeiten lediglich 25.000 € ausmachen, muss die ausführende Maurerfirma die Erklärung im Werkvertrag und in der Rechnung machen.

Konsequenz bei Nichteinhaltung der Pflicht: man verliert den gesamten Steuerbonus auf die Arbeiten.

Im Werkvertrag und in der Rechnung kann folgende Formel angebracht werden (im Zweifelsfall raten wir dazu, diese anzugeben. Kann ja nicht schaden):

Im Sinne des Art. 1 Abs. 43-bis G.234/2021 erklärt die Gesellschaft XY SRL den folgenden Kollektivvertrag anzuwenden:

Ai sensi dell'art. 1 co.43-bis L.234/2021 la società XX SRL dichiara di applicare il seguente contratto di lavoro:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| - Bau Industrie/Edili industria | Codice CNEL: F012 |
| - Bau Handwerk/Edili artigianato | Codice CNEL: F015 |
| - Bau K.M.I/Edili P.M.I. | Codice CNEL: F018 |

Der angewandte Kollektivvertrag kann beim Lohnberater angefragt werden.
Sollte es sich um ein Unternehmen ohne Angestellte handeln, muss die Angabe nicht erfolgen (es wird in diesem Falle ja kein Kollektivvertrag angewandt)

Meran, Mai 2022

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it